

Vollmacht und Mandatsbedingungen

Den Rechtsanwälten *Josef Anzenberger, Doris Passian-Schreiner, Timo Bauer, Anja Schöller und Stefan Schmitt*
c/o RAe Dr. Passian und Kollegen GdB, Stadtgraben 76, 94315 Straubing

wird hiermit in Sachen _____
gegen _____
wegen _____

Prozessvollmacht gem. § 81 ff., 278, 141 III ZPO, §§ 302, 374 StPO, § 67 VwGO und § 73 SGG und aussergerichtliche Vollmacht erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger. Vertretung gem. § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. § 234 StPO. Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten.
Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gem. §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen.
Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
2. Vertretung vor den Arbeitsgerichten. Der Vollmachtgeber bestätigt ausdrücklich vor Abschluss der Vereinbarung über die Vertretung darauf hingewiesen zu sein, dass im Arbeitsgerichtsprozess I. Instanz auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung des Prozessbevollmächtigten besteht.
3. Vertretung vor den Familiengerichten gem. § 78 ZPO sowie Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen in Kindschaftssachen, Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften, sowie in steuerlichen Angelegenheiten.
4. Vertretung vor den Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie in deren Vorverfahren.
5. Alle Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
6. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen. Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen; Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen jeder Art und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
7. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
8. Vertretung und Inkasso im Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
9. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht, wobei der Auftraggeber mit der Weiterleitung von Akten/Aktenteilen an den/die beteiligten Versicherer oder beteiligte Sozialversicherungsträger ausdrücklich einverstanden ist.
10. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
11. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
12. In Patentsachen ist die Vollmacht auch im Sinne des § 16 des Patentgesetzes erteilt.
13. In Steuersachen ist die Vollmacht auch im Sinne des § 80 der Abgabeordnung erteilt.
14. Die Daten des Auftraggebers werden im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes elektronisch gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung notwendig ist. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist gemäß § 29 ZPO der Kanzleiort der Bevollmächtigten.
15. Fotokopiekosten werden entgegen der nunmehrigen gesetzlichen Regelung ab dem Anfall der ersten Kopie zu 0,50 EUR (in Farbe zu 1,00 EUR) für die ersten 50 abzurechnenden Seiten je Seite sowie für jede weitere Seite zu 0,15 EUR (in Farbe zu 0,30 EUR) vom Auftraggeber übernommen.
16. In Ehesachen haftet der Bevollmächtigte weder für die Vollständigkeit noch für die Richtigkeit der Echtheit der für die Versorgungsausgleichsberechnung vorzulegenden Unterlagen oder der von den Versorgungsträgern errechneten oder mitgeteilten Beiträge.
17. Die Ansprüche des Auftraggebers aus dem Mandatsverhältnis auf Ersatz von durch Fahrlässigkeit verursachten Schäden werden auf 500.000,00 EUR begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, bei Verletzung von Kardinalpflichten und bei Nichteinhaltung von Garantien; eine Umkehr der Beweislast ist damit nicht verbunden.
18. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.
Kostenerstattungsansprüche dem Gegner gegenüber werden an die Kanzlei der oben genannten Rechtsanwälte abgetreten.
19. Die Vergütung (Gebühren und Auslagen) für anwaltliche Tätigkeiten der Rechtsanwälte bemisst sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG); die zu erhebenden Gebühren richten sich, soweit dies die gesetzlichen Regelungen vorsehen, nach dem Gegenstandswert.

Straubing, den _____

(Unterschrift)

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B. § 16 FGG, § 8 VWZG), sind diese nur an die o.a. Bevollmächtigten zu bewirken.
